

**Satzung
über die Entschädigung und Ehrung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr Wülknitz
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 im Freistaat Sachsen, rechtsbereinigt mit Stand vom 10. August 2015, in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in der Fassung vom 20. August 2012 sowie nach § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen, rechtsbereinigt mit Stand vom 09. März 2018, hat der Gemeinderat von Wülknitz am 11.02.2019, Beschluss-Nr. GR-B-017/2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten folgende Entschädigung:

(SächsFwVo vom 20.08.2012)

		€/Monat
1.	Gemeindefeuerwehrleiter	100,00
2.	stellv. Gemeindefeuerwehrleiter	40,00
3.	Ortswehrleiter Wülknitz, Lichtensee	50,00
4.	Löschgruppenleiter Streumen, Tiefenau	30,00
5.	stellv. Ortswehrleiter Wülknitz Lichtensee	30,00
6.	stellv. Löschgruppenleiter Streumen, Tiefenau	15,00
7.	Gerätewart	
	a) Wülknitz	50,00
	b) Lichtensee	50,00
	c) Streumen, Tiefenau	30,00
8.	Leiter der Jugendfeuerwehr	40,00
9.	Kassenwart Lichtensee und Wülknitz	15,00

Werden mehrere Funktionen von einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ausgeübt, werden die Entschädigungen wie folgt gezahlt:

- die höchste Entschädigung in voller Höhe und
- die weitere Entschädigung zu 50 %

Die Zahlung der Entschädigung ist abhängig von:

- geregelter Dienstdurchführung
- gesicherter Einsatzbereitschaft
- Sauberkeit und Pflege der vorhandenen Technik.

Über die Zahlung der Entschädigung für das laufende Jahr entscheiden der Gemeindefeuerwehrleiter mit den Ortswehrleitern im III. Quartal jedes Jahres.

§ 2

Entschädigung für Weiterbildungsmaßnahmen

(1) Für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule Nardt erhält der betreffende Feuerwehrangehörige eine Entschädigung in Höhe von 80,00 €/Tag bzw. 10,00 €/Stunde, falls sein Arbeitgeber keine Freistellung für den Besuch des Lehrgangs erteilt und die Teilnahme durch Urlaub bzw. Inanspruchnahme von geleisteten Überstunden gewährleistet wird.

(2) Auf Antrag gewährt die Gemeinde Wülknitz eine Verpflegungspauschale für Kreislehrgänge in Höhe von 5,00 €/Tag

(3) Atemschutzgeräteträger (ASGT) erhalten 10,00 € monatlich, wenn sie die geforderte ärztliche Untersuchung und Ausbildung auf der Übungsanlage nachweisen.

§ 3

Ehrungen

(1) Ehrungen für Feuerwehrangehörige im aktiven Dienst

Dienst-jahre	Ehrung	vergeben durch
10	Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in Bronze und 100 € Jubiläumszuwendung	Freistaat Sachsen
20	Ehrenurkunde der Gemeinde für 20 Jahre aktiven Dienst und 175 € Jubiläumszuwendung	Gemeinde Wülknitz
25	Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in Silber und 200 € Jubiläumszuwendung	Freistaat Sachsen
30	Ehrenurkunde der Gemeinde für 30 Jahre aktiven Dienst und 250 € Jubiläumszuwendung	Gemeinde Wülknitz
40	Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in Gold und 300 € Jubiläumszuwendung	Freistaat Sachsen
50	Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band in Gold als Sonderstufe und 500 € Jubiläumszuwendung	Freistaat Sachsen

(2) Ehrungen für Feuerwehrangehörige der Alters- und Ehrenabteilung

Dienst-jahre	Ehrung	vergeben durch
10	Ehrenkreuz für 10 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr Präsentkorb im Wert von 35 €	LFV Sachsen Gemeinde Wülknitz
20	Ehrenurkunde der Gemeinde für 20 Jahre treue Dienste und 175 € Jubiläumszuwendung	Gemeinde Wülknitz
25	Ehrenkreuz für 25 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr Präsentkorb im Wert von 35 €	LFV Sachsen Gemeinde Wülknitz
30	Ehrenurkunde der Gemeinde für 30 Jahre treue Dienste und 250 € Jubiläumszuwendung	Gemeinde Wülknitz
40	Ehrenkreuz für 40 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr Präsentkorb im Wert von 35 €	LFV Sachsen Gemeinde Wülknitz
50	Ehrenkreuz für 50 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr Jubiläumszuwendung 250 €	LFV Sachsen Gemeinde Wülknitz
60	Ehrenkreuz für 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr Präsentkorb im Wert von 35 €	LFV Sachsen Gemeinde Wülknitz
70	Ehrenkreuz für 70 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr Präsentkorb im Wert von 35 €	LFV Sachsen Gemeinde Wülknitz

3) Für die Berechnung der in Punkt (1) und (2) genannten Dienstjahre wird das Datum des Eintrittes in den aktiven Dienst herangezogen.

4) Zur Würdigung von Leistungen auf Kreisebene in der Disziplin Löschangriff für Männer und Jugendmannschaften stellt die Gemeinde Wülknitz folgende Anerkennung bereit:

1. Platz (Kreismeister)	100,00 €
2. Platz	70,00 €
3. Platz	50,00 €

§ 4

Verpflegung bei Großeinsätzen und Einsatzübungen

Die Verpflegung bei Großeinsätzen und Einsatzübungen erfolgt über den Einsatzleiter und die Gemeinde Wülknitz.

§ 5

Kameradschaftskasse

(1) Die Gemeinde kann eine Zuwendung zur Kameradschaftskasse der Feuerwehr in Höhe von 10,00 € pro Kamerad und Jahr gewähren + 150,00 € Arbeit JFW + 100,00 € Fw Historik Wülknitz

(2) Die Zuwendung ist abhängig von der gesicherten Einsatzbereitschaft und einer regelmäßigen Dienstführung der Feuerwehr und bedarf der Zustimmung der Gemeindeführung.

(3) Die Gewährung erfolgt jeweils bis zum 20.12. des laufenden Jahres.

(4) In die Kameradschaftskasse fließen außerdem anteilige Einnahmen aus Leistungen der Feuerwehr entsprechend Anlage 2 der Gebührensatzung

§ 6

Jahreshauptversammlung

(1) Zur Durchführung der Jahreshauptversammlung erhält jede Feuerwehr für jeden Anwesenden einen finanziellen Zuschuss von 5,00 €.

(2) Dieser Zuschuss bedarf des Antrages des Ortswehrleiters bzw. Löschgruppenführer und des Nachweises der anwesenden Kameradinnen, Kameraden und Gäste.

§ 7

Jubilare

Zur Ehrung von Geburtstagsjubilaren (65, 70, 75, 80 ...) werden 30,00 € Zuschuss für Präsent oder Blumen gewährt. Zur Ehrung verstorbener Feuerwehrangehöriger wird für Blumen oder Gebinde ein Zuschuss von 30,00 € gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrentschädigungssatzung vom 14.06.2018 außer Kraft.

Wülknitz, 12.02.2019


Claus
Bürgermeister



